



**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
Abteilung 2V - Verfassungsdienst

Betreff:

2. Schulrechtspaket 2005; Stellungnahme

**Datum:** 12. Oktober 2005  
**Zahl:** -2V-BG-4039/2-2005  
(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	(0463) 536 – 30204
Fax:	(0463) 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das  
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

**Minoritenplatz 5  
1014 WIEN**

Zu den mit Schreiben vom 21. September 2005, GZ BMBWK-12.660/0027-III/2/2005, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Land- und Forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden (2. Schulrechtspaket 2005), nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

**Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):**

In der Z 5 soll als Grundsatzbestimmung eine neue Regelung über Sprachförderkurse eingeführt werden. Nach dieser Bestimmung hat die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde über die Einrichtung von Sprachförderkursen für Schüler, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, zu entscheiden. Diese Sprachkurse im Ausmaß von elf Wochenstunden sollen in den Schuljahren 2006/07 und 2007/08 in der Vorschulstufe und in den ersten vier Schulstufen jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülern (auch schulstufenübergreifend) eingerichtet werden und höchstens ein Unterrichtsjahr dauern.

In den finanziellen Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird angemerkt, dass der Bund zusätzlich 300 Lehrerstellen zur Verfügung stelle. Da es sich dabei um neu anzustellende Lehrerinnen und Lehrer handelt, sei von den Ausgaben von Vertragslehrern des Schema II-L auszugehen. Es sei dabei mit Ausgaben von € 30.932,00 pro Stelle, insgesamt also mit Ausgaben von € 9,28 Mio. und unter Berücksichtigung der Abfertigung im Ausmaß von 2,5%

Kosten von € 9,51 Mio. pro Schuljahr zu erwarten. Dabei wird offenbar übersehen, dass die Personalkosten eines II-L Lehrers nach dem beschlussreifen Entwurf der Controllingverordnung schon bei € 32.758,-- liegen, ohne dass dabei eine Abfertigung miteinberechnet wird. Nach der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 387/2004, liegen die durchschnittlichen Personalausgaben eines Vertragslehrers in L2a2 unter Berücksichtigung einer Abfertigungstagente sogar bei € 40.314,--.

Damit sichergestellt werden kann, dass der für die Einrichtung der Sprachförderkurse erforderliche Personalbedarf im Rahmen des Finanzausgleiches von Bundesseite abgedeckt wird, wäre auch eine Novellierung des § 4 Abs. 8 FAG 2005 vorzusehen, worin ein Kostenersatz zur Abgeltung des Mehraufwandes aus Strukturproblemen, der den Ländern durch sinkende Schülerzahlen und im Bereich des Unterrichtes für Kinder mit besonderen Förderbedürfnissen entsteht, vorgesehen ist; gleichzeitig müssten aber auch die Stellenplanrichtlinien des Bundes eine entsprechende Adaptierung erfahren.

#### **Zu Art. 2 (Änderung des Schulzeitgesetzes 1985):**

Gegen die zu diesem Gesetz geplanten Änderungen, die sich im wesentlichen auf die Anordnung, dass die Wiederholungsprüfungen innerhalb der letzten Woche der Hauptferien anzuberaumen sind, beschränken, besteht aus Landessicht kein Einwand.

#### **Zu Art. 3 (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985):**

Die im Interesse der Begabtenförderung vorgesehene Erweiterung des zeitlichen Rahmens betreffend die Aufnahme nicht schulpflichtiger Kinder in die 1. Schulstufe (die Kinder sollen bis zum Ende des Schuljahres und nicht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollenden müssen und schulreif sein), besteht aus Landessicht kein Einwand. Gleiches gilt für die zeitgemäßere Textierung des Tatbestandes der „Schulunfähigkeit“.

#### **Zu Art. 4 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):**

Die in diesem Änderungsvorschlag in mehreren Punkten erkennbaren Bemühungen, die Unterrichtszeiten optimiert zu nutzen – insbesondere am Beginn und Ende des Schuljahres – sind aus Landessicht ausdrücklich zu begrüßen. Ebenso wird die Erhöhung der Gestaltungsfreiräume der Schulpartnerschaften sowie bei den Lehrerkonferenzen positiv bewertet. Auch

---

die Maßnahmen der Begabtenförderung sowie die Ermöglichung von neuen Kooperationsformen werden befürwortet.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA

Glantschnig